



# Kostenreglement

---

LibertyGreen 3a Vorsorgestiftung



## Inhaltsverzeichnis

---

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen
- Art. 3 Vermittlungsentschädigung
- Art. 4 Berechnung und Belastung der Kosten und Entschädigungen
- Art. 5 Vergütungen Dritter
- Art. 6 Mehrwertsteuer
- Art. 7 Verrechnungssteuer
- Art. 8 Habenzinsen bei Wertschriftenlösungen
- Art. 9 Lücken im Reglement
- Art. 10 Reglementsänderungen
- Art. 11 Massgebende Sprache und Gleichstellung
- Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Art. 13 Inkrafttreten

## Kostenreglement

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der LibertyGreen 3a Vorsorgestiftung (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement (nachfolgend «Reglement»):

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Kosten und Entschädigungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis mit der Stiftung und allfälligen Vertragspartnern ergeben.

### Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen

Für nachstehende Dienstleistungen erhebt die Stiftung, unter Vorbehalt allfälliger Spesen, Devisen-Spreads und Abgaben Dritter (z.B. MwSt., Stempelgebühr usw.), folgende Entschädigungen, welche entweder als separate Positionen oder in einer Position zusammengefasst als Pauschalgebühr ausgewiesen werden:

#### 1 Kontolösungen

Vorsorgekonto	CHF	0
Anlage- bzw. Wertschriftenkonto	CHF	0
Einholen von Vorsorgeguthaben	CHF	0

#### 2 Wertschriftenlösungen

##### ESG Invest

Anlagestrategien mit Einzeltiteln, Anlagefonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen

Stiftungsgebühr	max. 0.40% p.a.
-----------------	-----------------

#### 3 Auszahlungen

##### a) Überweisungen

Vorsorgeeinrichtungen 3. Säule oder Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	CHF	0
Pensionierung	CHF	0
Selbständigkeit, Invalidität oder Tod	CHF	250

##### b) Emigration Service

###### (definitive Wohnsitzverlegung ins Ausland)

Standard Classic *	
Abwicklungsgebühr pro bestehendem Konto (Auszahlung innert 30 Arbeitstagen ab Erhalt aller notwendigen Antragsunterlagen, nicht garantiert bei bestehender Wertschriftenlösung)	CHF 600 <sup>1</sup>

Premium Plus *	
Priorisierungs- und Abwicklungsgebühr pro Konto (Auszahlung innert 10 Arbeitstagen ab Erhalt aller notwendigen Antragsunterlagen, nicht garantiert bei bestehender Wertschriftenlösung)	CHF 1 200

\* Vorsorgekapital, welches weniger als 180 Tage in Konto- oder Depotform angelegt ist, wird immer als Premium Plus Auszahlung abgewickelt.

Einholen der Wegzugsbestätigung in der Schweiz	CHF	50
Einholen des Sozialversicherungsnachweises EU-/EFTA-Land	CHF	100
Rückforderung der Quellensteuer beim Steueramt des Kantons Schwyz	CHF	600

<sup>1</sup> Bei Auszahlungsbeträgen unter CHF 1 000 kann eine reduzierte Entschädigung zur Anwendung kommen.

#### 4 Auslieferung von Wertschriften

Bearbeitungsgebühr der Stiftung pro Position (beinhaltet die Instruktion der Depotstelle und die Auslieferungskontrolle und ist beschränkt auf CHF 500 pro Portfolio)	CHF	100
---	-----	-----

Allfällige Titellieferungsgebühren der ausliefernden Depotstelle sowie Bankgebühren, Stempelabgaben, Steuern etc. sind in der Bearbeitungsgebühr der Stiftung nicht enthalten und werden dem Vorsorgenehmer weiterbelastet.

#### 5 Wohneigentumsförderung

Vorbezug pro Konto, mit Wohnsitz in der Schweiz	CHF	400
Vorbezug pro Konto, mit Wohnsitz im Ausland	CHF	600
Verpfändung pro Konto	CHF	0

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind, u.a. für die Anmerkung im Grundbuch, die Hinterlegung von Anteilscheinen, sind durch den Vorsorgenehmer zusätzlich zu tragen.

#### 6 Diverses

Adressnachforschungen	CHF	50
Strategiewechsel	CHF	0
Liberty Connect	CHF	0

#### 7 Zusatzdienstleistungen und -kosten

Vom Vorsorgenehmer verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Kosten der Stiftung oder von Dritten wie z.B. Expresssendungen, Einfordern von ausländischen Ertragssteuern, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen individueller Unterlagen, Übersetzungen usw., werden dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers zu einem Stundenansatz von CHF 180 direkt belastet. Die Leistungen Dritter werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet oder separat in Rechnung gestellt.



### Art. 3 Vermittlungsentschädigung

---

Eine Vermittlungsentschädigung von max. 1.00% kann im Einverständnis mit dem Vorsorgenehmer als Entschädigung für die Vermittlungstätigkeit auf jeder Einzahlung vorab erhoben werden. Dies gilt ausschliesslich für Neugelder und nicht für bereits gebundene Vorsorgeguthaben. Vermittlungsentschädigungen bei Kontolösungen sind auf maximal 12 Monate beschränkt.

### Art. 4 Berechnung und Belastung der Kosten und Entschädigungen

---

- 1 Gebühren der Beauftragten werden dem Vorsorgekonto belastet.
- 2 Im Falle eines Austritts aus der Stiftung erfolgt die Belastung für die Entschädigungen pro rata temporis per Valutadatum des Austritts aus der Stiftung.
- 3 Berechnungsbasis für die Entschädigungen für Vorsorgeberatungen durch Dritte ist das eingebrachte Vorsorgeguthaben.
- 4 Berechnungsbasis für die periodischen Entschädigungen ist der Marktwert des gesamten Vorsorgeguthabens zum Monatsende des Vormonats. Bei Vermögensanlagen, bei welchen die Cashbestände durch die Stiftung verzinst werden, werden die periodischen Entschädigungen auf dem Marktwert des angelegten Wertschriftenanteils zum Monatsende des Vormonats berechnet.
- 5 Die Entschädigung für Vorsorgeberatungen durch Dritte wird bei Geldeingang belastet.
- 6 Alle periodischen Entschädigungen werden dem Vorsorgekonto monatlich belastet.
- 7 Alle anderen Kosten werden bei Aufwand belastet.
- 8 Bei mangelnder Liquidität kann die Stiftung Wertschriften im Gegenwert der Entschädigung und Kosten verwerten und das Vorsorgekonto entsprechend belasten.

### Art. 5 Vergütungen Dritter

---

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind Vergütungen seitens Dritter, welche der Stiftung zusätzlich zu ihren regulatorischen Aufwandsentschädigungen erstattet werden, dem Vorsorgenehmer offenzulegen und gutzuschreiben.

### Art. 6 Mehrwertsteuer

---

Die Stiftung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

### Art. 7 Verrechnungssteuer

---

Die Verrechnungssteuer wird von der Stiftung, falls möglich jährlich, bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert.

### Art. 8 Habenzinsen bei Wertschriftenlösungen

---

Guthaben bei Wertschriftenlösungen müssen nicht zu den für Vorsorgekonten geltenden Vorzugszinssätzen verzinst werden.

### Art. 9 Lücken im Reglement

---

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

### Art. 10 Reglementsänderungen

---

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die Stiftung informiert die Vorsorgenehmer in geeigneter Form über Reglementsänderungen. Die jeweils gültige Fassung steht auf [www.libertygreen.ch](http://www.libertygreen.ch) zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

### Art. 11 Massgebende Sprache und Gleichstellung

---

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

### Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

---

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Vorsorgenehmer, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Vorsorgenehmer/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

### Art. 13 Inkrafttreten

---

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 9. Dezember 2022.

---

Schwyz, 22. Juni 2023

Der Stiftungsrat der LibertyGreen 3a Vorsorgestiftung